

Darlehen, Zins, Wucher.

Von Domcapitular Dr. Johann Bruner in Eichstätt.

Es ist für unsere gegenwärtigen socialen Verhältnisse von großer Wichtigkeit, über die rechtliche und sittliche Zulässigkeit des Zinsbezuges aus Darlehen richtige Anschauungen sich zu bilden. Im Nachstehenden möchte ich hiezu Einiges beitragen.

Es ist vor Allem zu bestimmen, was der Darlehensvertrag seiner Natur nach und im Unterschiede von den übrigen Verträgen sei.

1. Er ist ein Realvertrag, abgeschlossen durch Hingabe einer Sache an einen Andern zum Eigenthume, wogegen sich dieser verpflichtet, eine nach Quantität und Qualität gleiche Sache rechtzeitig zurückzugeben.

2. Die wesentlichen Momente desselben sind:

- a) Uebertragung des Eigenthums an einer hingegebenen Sache;
- b) Forderung des Gebers auf Rückerstattung einer Sache gleicher Art, von gleicher Qualität und gleichem Werthe;
- c) Pflicht des Empfängers, dieser Forderung nach Hauptsache und Zeit und Ort gewissenhaft zu genügen, und zwar:
- d) ohne Rücksicht auf Nutzen oder Schaden, welchen er dabei hat, weil mit dem Eigenthume auf ihn Gefahr und Verlust nicht minder übergegangen ist, als Wachsthum und Fructificirung der Sache (*res crescit et fructificat — decrescit et perit domino*).

3. Als Object des Darlehensvertrages bezeichnen sowohl Theologen als Juristen „*res fungibiles*“ (vertretbare Sachen) — Sachen, welche nicht in einer bestimmten Individualität intendirt werden, sondern nach bestimmter Art und Qualität, und innerhalb dieser nach einem bestimmten Quantum oder Werthe.

4. Wird aber die Frage aufgeworfen, ob es auch zulässig sei, daß die Forderung des Gebers auf eine größere Quantität oder einen größeren Werth sich erstrecke, als gegeben worden ist, so sagen die Civilgesetzgebungen und in deren Erklärung die Juristen, aus dem Vertrage an sich und seiner Natur ergebe sich keinesfalls eine Berechtigung zur Mehrforderung, aber es stehe den Contrahenten frei, durch besondere dem Vertrage außer-

wesentliche und nur nach Uebereinkommen beigelegte Bestimmung eine solche Mehrforderung eintreten zu lassen, aber nicht in einem das von den Staatsgesetzen festgesetzte Maximum überschreitenden Betrage.

Die kirchlichen Canones und die Theologen aber in Erklärung derselben sagen, eine solche Verabredung der Contrahenten sei ganz und gar nicht zu rechtfertigen. Denn sie widerstreite der Natur des Darlehensvertrages, welcher das Eigenthum auf die Sache dem Empfänger überträgt. Der Geber kann von diesem Augenblicke an keinen Gewinn mehr aus der Sache beanspruchen, weil sie nicht mehr sein ist. Der Empfänger besitzt, gebraucht oder verbraucht nicht die Sache des Gebers, sondern seine eigene; dies kann aber nie ein Titel eines Rechtsanspruches für einen Andern werden auf irgend einen Erwerb.

5. Der kirchlichen Anschauung ist aber auch nicht ganz und gar zuwider, daß es auf Rückgabe einer hingegebenen Sache gerichtete Verträge gibt, welche rechtlich und sittlich die Stipulation eines Entgeltes für die geschehene Ueberlassung der Sache zulassen, wie in der Encyclica „vix pervenit“ von Benedict XIV. ausdrücklich betont ist. Derartige Verträge sind: der Rentenkauf — *contractus census* — *contractus germanus* — *contractus trinus*.

6. Dem weltlichen Rechte genügt zur Rechtfertigung eines solchen Entgeltes die positiv gesetzliche Bestimmung der Staatsgesetzgebung. Die Kirche dagegen hält im Principe fest an dem Grundsatz: „ein Vertrag, dem es wesentlich ist, das Eigenthum einer Sache sofort beim Abschlusse schon auf ein anderes Rechtssubject zu übertragen, welches zur späteren Rückerstattung sich verpflichtet, kann unmöglich aus sich allein für einen Nichteigenthümer der Sache einen Titel für einen Gewinn aus der Sache begründen.“

7. Vom civilrechtlichen Standpunkte aus wird daher ungerechter Gewinn aus Darlehen nur in Ueberschreitung des vom Gesetze bestimmten Maximalsatzes des Entgeltes für hingeliehene Sachen (Zinses) gefunden, und derselbe als „Wucher“ bezeichnet. — Vom kirchenrechtlichen Standpunkte muß schon jeder Gewinn aus dem stricten Darlehen selbst, welcher Art nur immer, ohne einen andern zu diesem hinzutretenden Titel, als ungerecht und wucherisch bezeichnet werden. (Encyclica „vix pervenit“ § 4. 1^o.)

8. Diese Anschauung liegt allen Wucherverboten der hl. Schrift

alten und neuen Testamentes zu Grunde, — eben so allen kirchlichen Canones über Sündhaftigkeit, Strafbarkeit des Wuchers und aus ihm erwachsende Restitutionspflicht. — Wenn nun gleichwohl Forderung und Bezug eines Gewinnes aus Darlehen immer üblich war und gegenwärtig sogar allgemein geworden ist, — und wenn die Kirche selbst Darlehen anerkennt, welche zu solchem berechtigen, wie ist dies mit obiger Anschauung zu vereinbaren?

9. Offenbar nur durch Annahme von Darlehensverträgen, mit welchen

a) entweder noch irgend ein ihnen selbst äußerer Titel in Verbindung steht, worauf sich eine Forderung stützen läßt, oder welche

b) ihrer Natur nach ganz verschieden sind vom stricten Darlehen.

ad a). Mit der einem Vertrage seiner Natur nach wesentlichen Wirkung kann sich immer noch eine nebensächliche Wirkung verbinden, welche nicht aus der eigenartigen Natur des betreffenden Rechtsgeschäftes hervorgeht, sondern aus accidentellen Verhältnissen. Zu diesen gehört unter Anderem die dem Vertrage außerwesentliche Belastung des einen Contrahenten zu Gunsten des Andern. Es entspricht gewiß der Gerechtigkeit, daß letzterer hiefür Ersatz leiste. Kann eine Sache nicht hingegeben werden, ohne in Folge hievon einen Schaden erleiden, eines Gewinnes sich begeben zu müssen oder anstatt des sicheren Besizes einer Sache nur eine unsichere Forderung einer solchen zu erhalten, so ist der Geber berechtigt, hiefür Vergütung zu fordern. Der Empfänger muß ersetzen „*damnum emergens*“, „*lucrum cessans*“, „*periculum sortis*“ (Encyclica § 7. 3^o) — das sogenannte „Interesse“, d. i. das Interesse, welches der Geber daran hat, seine Sache zurückzubehalten.

ad b). I. Es gibt vielerlei Verträge, welche mit dem Darlehen Vieles gemeinsam haben, ihrer Natur nach aber ganz davon verschieden sind, und auf welche deßhalb das oben vom stricten Darlehen Gesagte keine oder nur theilweise Anwendung finden kann. (Encyclica § 8.)

II. Darlehens-Vertrag im engen Sinne des Wortes liegt jedesmal vor, wenn eine Sache hingegeben wird, deren naturgemäßer Gebrauch zugleich ihr Verbrauch ist (*res primo usu consumptibilis*), und unter Umständen, unter welchen hievon ein

anderer Gebrauch gar nicht gemacht werden kann. Es kann hier von keinem Werthe des überlassenen Gebrauchsrechtes die Rede sein, weil unter der gegebenen Voraussetzung ein vom Eigenthume der hingegebenen Sache verschiedenes und für sich schätzbares Gebrauchsrecht gar nicht existirt. Es entsteht daher aus diesem Vertrage an sich absolut keinerlei Titel für eine andere Forderung als der Sache selbst. Ein Darlehen solcher Art wird vorzüglich gesucht von Armen, welche des nöthigen Lebensunterhaltes entbehren, und ein dafür ihnen auferlegter Entgelt ist Wucher im vollsten und eigentlichsten Sinne. Man bezeichnet mit diesem Worte zumeist die Ausnützung der Armuth und Noth, um derentwillen ein Rechtsgeschäft dem Nächsten unentbehrlich geworden ist, zu einem alles Rechtstitels entbehrenden Gewinne zum Unterschiede von jedem andern widerrechtlichen und betrüglischen aus Verträgen beabsichtigten Gewinne (*fraus et dolus*). — Das stricte Darlehen im oben erklärten Sinne wird von Neuereu „Consumptiv-Darlehen“ genannt.

III. Läßt die hingegebene Sache einen Gebrauch zu, neben welchem sie unverändert in ihrer Natur oder in einem Aequivalent ihres Werthes fortbesteht, so hat der Vertrag zwar mit dem Darlehen dieses gemeinsam, daß er auf Rückerstattung gerichtet ist, aber es fehlt ihm ein wesentliches Moment des *Mutuum*, nämlich Hingabe der Sache zur Consumtion. Die übergebene Sache gewährt bei diesem Rechtsgeschäfte einen ihren Fortbestand nicht total aufhebenden Gebrauch, der für sich selbst ein Rechtsobject zu bilden vermag, und für sich selbst noch über dem Werthe der Sache nach zeitlichem Werthe schätzbar ist. Der Verleiher wahrt sich die Forderung auf die Sache in Natur oder in einem Aequivalent, das sich in den Händen des Empfängers befindet, den Gebrauch oder Nießbrauch überläßt er dem Empfänger, ist aber wohl berechtigt, sich dessen Werth unter Abrechnung des Werthes der hiefür nöthigen Arbeit bezahlen zu lassen. In Verträgen dieser Art liegt also ein Rechtstitel für einen Erwerb, nämlich der Gebrauchs- und Nießbrauchswerth der Sache, und das hiefür Vergütete ist Zins.

Die Gerechtigkeit aber erfordert, daß die Vergütung möglichst genau dem Gebrauchs- oder Nießbrauchswerthe entspricht. Wird

mehr gefordert, als derselbe beträgt, so entsteht Zinswucher im Allgemeinen. Im engeren Sinne dient das Wort „Zinswucher“ für einen ungerechten Zinsenbezug, zu welchem man den Empfänger in Folge seines Nothstandes gezwungen hat, während der ungerechte Mehrbezug über den Gebrauchs- und Nießbrauchswerth der Sache betrügerischer Gewinn schlechthin zu nennen ist, wenn der Verleiher ihn durch Ausbeutung der Ungeschicklichkeit des andern Contrahenten oder durch List und Betrug erzielt hat. Im Begriffe des Zinswuchers im engeren Sinne liegt außer der Ungerechtigkeit noch das Moment einer flagranten Verletzung der Liebe.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst:

- a) Daß es zweierlei Arten von Wucher aus Darlehen gibt: erstens jeder Gewinn (welcher Art nur immer) aus dem strikten Mutuum als solchem, zweitens jeder unberechtigte Gewinn aus irgend einem andern Darlehensgeschäfte;
- b) daß „Zins“ und „Wucher“ toto genere verschieden sind, obgleich das lateinische Wort „usura“ vielfach für beide gebraucht wird. „Zins“ ist Entgelt für den Gebrauch einer Sache, wird aber Wucherzins, wenn er nicht nach dem Werthe dieses Gebrauches bemessen ist; — „Wucher“ ist Forderung eines Entgeltes für den Verbrauch der empfangenen Sache, welcher keinerlei von dieser selbst verschiedenen Werth hat;
- c) daß striktes Mutuum und die Darlehensgeschäfte, von welchen zu sagen ist, sie berechtigen zu einem Zinse, ihrer inneren Natur und Wesenheit nach verschieden sind;
- d) daß auch wesentlich verschiedene Sachen sind: Interesse (oben No. 9. ad a) und Zins.

IV. Es entsteht nun die Frage, wie soll man die vom eigentlichen Mutuum wesentlich zu unterscheidenden Darlehen heißen, um sie auch dem Namen nach zu unterscheiden. Nennt man ersteres „Consumptivdarlehen,“ so kann man die anderen „Productivdarlehen“ nennen. Hat sich auch Benedikt XIV. in seiner „Synodus dioecessana“ gegen eine Distinction, die mit solchen Terminis bezeichnet wird, ausgesprochen, so bezieht sich dies nicht auf unsere Distinction. Der Papst verwarf nur Wuchergeschäfte, welche sich mit dem Namen „productives Darlehen“ decken wollten. Wir aber bezeichnen mit diesem Worte ein Geschäft, welches nur un-

eigentlich Mutuum genannt werden kann. Eine andere Benennung, welche sich besser empfehlen dürfte, weil sie weniger Mißverständnisse zuläßt, wäre „Capitalgeschäft,“ „Capitalanlage.“

V. Was ist Capital? — Ein Quantum von Werthen, welche geeignet sind in Verbindung mit menschlicher Arbeit neue Werthe zu erzeugen. Capital darf nicht verwechselt werden mit „Geld.“ Geld an sich ist nur der Anzeiger von Werthen; unter den gegenwärtig ausgebildeten wirthschaftlichen Verhältnissen ist es nicht selbst ein „Werth,“ kann aber Werth repräsentiren. Und nur als Repräsentant von Werthen nimmt es die Eigenschaft von „Capital“ an. Geld ist nichts Anderes, als was es repräsentirt. Der ihm eigene Metallwerth kommt nicht in Betracht, so lange es noch gangbare Münze ist. Auch Papiergeld ist als Geld eben so viel wie Münze.

VI. Wird daher ein Gelddarlehen abgeschlossen unter Umständen, unter welchen das hingeebene Geld Objecte repräsentirt, deren ganze Bedeutung nur in ihrer Consumptibilität liegt (res primo usu consumptibiles), welche mithin nicht bestimmt sind zur Production durch Verbindung mit Arbeit, so ist das Rechtsgeschäft genau ein Mutuum, und kommen darauf alle oben über Gewinn aus dem stricten Darlehen (Wucher) entwickelten Grundsätze zur Anwendung. Es darf daher von einer Person, welche Geld nur zum standesgemäßen Lebensunterhalte entlehnt, kein Entgelt für Ueberlassung des Geldes zu diesem Zwecke gefordert oder angenommen werden, und zwar nicht deßwegen, weil sie arm ist, sondern weil das mit ihr abgeschlossene Rechtsgeschäft kein anderes sein kann, als ein strictes Darlehen, und aus dem Darlehen als solchem, ohne irgend einen andern hinzukommenden genügenden Titel, gibt es nur wucherischen Gewinn.

VII. Repräsentirt dagegen das Geld Waare (Handelsartikel), in welche es umgesetzt werden soll, um sie mit Gewinn veräußern zu können, — oder Objecte, welche sich ihrer Natur nach zur Specification in Gewerbe und Industrie eignen (Rohstoffe), — oder welche einen in Geld schätzbaren Gebrauch oder Nießbrauch gewähren (vorzüglich Immobilien), so wird es Capital. Die von ihm angezeigten Werthe werden nicht in der Weise consumirt, daß sie verloren gehen, sondern in so weit sie nicht in Natur in den Händen des Erwer-

henden forterhalten werden, finden sie sich in anderen Objecten wieder, welche den ersten substituirt worden sind. Unter der Arbeit des Empfängers erzeugen sie überdies neue Werthe, mögen dies natürliche oder gemischte oder bürgerliche oder industrielle Früchte sein. Wenn aber gesagt wird, das Capital producire nur in Verbindung mit Arbeit und das Product sei Resultat des Capitals und der Arbeit, so ist „Arbeit“ im weitesten Sinne zu nehmen, in so weit sie eine jede Thätigkeit in sich begreift, welche geeignet ist, eine der oben genannten Arten von Früchten zu erzielen. Offenbar aber hat dann am erzielten Gewinn eben so wohl der Contrahent Antheil, welcher das Capital beigebracht hat, als der Andere, welcher die Arbeit gethan hat — Jeder nach Maßgabe seiner Leistung.

VIII. Das Verhältniß beider Contrahenten im Capitalgeschäfte ist dieses:

- a) Der Entlehner macht das empfangene Geld zu seinem Eigenthume.
- b) Er erkaufte sich gegen eine jährliche Rente (Zins) das Gebrauchs- oder Nießbrauchsrecht des durch das empfangene Geld repräsentirten Capitals.
- c) Er muß diese Rente zahlen, gleichviel, ob er das Recht für sich benützt oder nicht, oder es aus irgendeinem nach Abschluß des Vertrages sich ergebenden Grunde gar nicht benützen kann, nicht minder als sonst der Käufer den Preis der erkauften Waare zahlen muß, selbst wenn sie ohne seine Schuld zu Grunde geht, ehe sie in seine Hand kommt, — oder der Miether oder Pächter den Mieth- oder Pachtzins zu entrichten hat, auch wenn er sich des Mieth- oder Pachtobjectes nicht bediente;
- d) Der Darleiher hat für sich das Recht der Forderung auf Rückzahlung der hingeliehenen Summe innerhalb der bestimmten Zeit, so lange der Entlehner noch genügendes Vermögen hat, sie zu befriedigen, so wie der noch rückständigen Jahreszins. Der Betrag dieser Forderung bildet für ihn ein Vermögensobject, dessen Werth sich nach der für ihre Befriedigung gewährten Sicherheit bestimmt.

10. Außer Zweifel ist es, daß das Capital allein nicht producirt, sondern nur productiv wird durch die Arbeit, welcher

es dient, das Wort im obenbezeichneten Sinne genommen. Daraus folgt, daß in der bürgerlichen Gesellschaft Capitalanlagen in keinem größeren Umfange möglich sind, als Arbeitskraft vorhanden ist, welche des Capitaless bedarf und seiner sich bedienen kann, und daß die gewonnenen Früchte nicht dem Capitalisten allein zufallen dürfen, sondern daß daran dem Arbeiter der entsprechende Antheil gesichert sein muß. Es ist einleuchtend, wie sehr von Anerkennung und Beachtung dieser Grundsätze eine Besserung unserer socialen Zustände bedingt ist.

11. Der Natur der Zinsverträge, wie sie im Obigen erklärt worden sind, entspricht es demnach allerdings, wenn man sie analog mit dem Gesellschaftsvertrage in so ferne erklären will, als sie sich in einen solchen auflösen lassen, oder sie als eine Geschäftsgemeinschaft zwischen dem Capitalisten und dem Empfänger des Capitaless bezeichnet, welcher für Production durch Arbeit Sorge trägt.

12. Fragen wir nun zuletzt, wie verhält sich die gegenwärtige Praxis zu den über Darlehen und Wucher, Capital und Zins entwickelten Grundsätzen? — Allgemein und auch vor dem gewissenhaften und rechtlich gesinnten Theile der Gesellschaft wird in Theorie und Praxis angenommen, man habe unter den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen immer Gelegenheit, das Geld zur Capitalanlage zu verwenden, und, in so weit man nicht nothwendige oder pflichtmäßige Verwendung desselben zu betheiligen habe (wozu auch Darlehen an Arme gehört unter den für die Liebespflichtigen allgemein maßgebenden Voraussetzungen), dürfe man unbedenklich sein Geld an den Staat oder an Genossenschaften oder an Private auf Zinsen leihen. Das Bewußtsein der Societät spricht also dafür, gegenwärtig habe das Gelddarlehen in der Regel den Charakter des Zinsvertrages, und als Darlehen im eigentlichen Sinne sei es nur anzusehen unter Umständen, unter welchen zweifellos alle Möglichkeit fehlt, es productiv zu machen, oder jeder Grund, ein „Interesse“ zu fordern. Es steht dasselbe mithin nicht im Widerspruche mit den rechtlichen und sittlichen Normen der Zulässigkeit des Zinsenbezuges, differirt aber mit den Anschauungen früherer Jahrhunderte in so ferne, als jetzt bei total veränderten nationalökonomischen Verhältnissen die Präsumption immer dafür steht, daß eine an Andere überlassene Geldsumme die

Eigenschaft des Capitaless und nicht die einer ohne Production zu verbrauchenden Sache habe, oder daß wenigstens auf Grund eines „lucrum cessans“ ein „Interesse“ gefordert werden könne, in so ferne als jederzeit Gelegenheit geboten wäre, sein Geld auf productive Geschäfte auszuleihen; oder auf Grund des „periculum sortis,“ das unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast nie ganz ausgeschlossen ist.

13. Es liegt darin auch kein Widerspruch mit den Canones der Kirche. Denn schon Benedikt XIV., welcher in der oben erwähnten Encylica „vix pervenit“ den kirchlichen Grundsätzen im Einklange mit den naturrechtlichen Principien den präciseften Ausdruck gegeben hatte, duldete die Aufstellung und Bejahung der Frage durch die Wissenschaft, ob nicht das Geld, in so weit es Werthe repräsentirt, aus der Classe der verbrauchbaren Sachen im juridischen Sinne auszuscheiden sei und ihm die Eigenschaft einer im Gebrauche fortbestehenden und fruchtbringenden Sache zuerkannt werden müsse. Mastrosini, Scipio Massei, Cardinal de la Lucerne u. A. waren entschiedene Vertheidiger dieser Auffassung, und die Congregation des Index und des hl. Officium in Rom fanden nach der eingehendsten Prüfung an der „disputatio de usura“ von Mastrosini Nichts zu beanstünden. — Es erfolgten sodann im Laufe der Zeit sehr viele Antworten Roms auf Anfragen, ob jene Auffassung des Geldes und des Geldesdarlehen praktische Anwendung finden dürfe. Sie lauten alle dahin, Niemand dürfe im Gewissen beunruhigt werden, der lehre, daß solche Anwendung erlaubt sei, oder der sie mache und Zinsen aus hingeliehenem Gelde beziehe, ohne einen andern Grund für sich zur Geltung bringen zu können, als die gesetzlich garantirte Berechtigung zum Zinsengenuße oder die von vielen neuen Auctoren vertheidigte Erlaubtheit, von nicht armen Entlehnern Zins zu verlangen. Sie bringen aber auch fortwährend darauf, daß Jedermann bereit sei, sich den etwa vom heiligen Stuhle noch zu erwartenden Entscheidungen in Bezug auf die hieher gehörigen Fragen zu fügen.

Damit ist so viel sicher, daß unter den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen das Gelddarlehen an nicht Arme mit gutem Gewissen als Zinsvertrag angesehen werden darf.

Der gelehrte französische Bischof de Vie (siehe Migne, Theol. Curs. compl. tom. XVI. pag. 1065 sqq.) stellte in einem Pastoral-

schreiben an seinen Clerus siebenzehn vom Jahre 1822 bis 1837 über unsere Fragen erlassene Entscheidungen der römischen Congregationen zusammen. Ihr Inhalt ist, wenn man nur immer die Clausel beifüge, „in so lange nicht der hl. Stuhl eine andere Entscheidung zu geben für nöthig erachte, welcher man stets bereit sein müsse Folge zu leisten,“ dürfen

- a) alle Professoren lehren, „legem principis esse titulum sufficientem percipiendi aliquid ultra sortem absque titulo vel lucri cessantis vel damni emergentis;“
- b) alle Reichtväter ungeachtet der ihnen bekannten päpstlichen Constitutionen über Darlehen und Wucher ihren Pönitenten sagen, es sei erlaubt, von einem an Reiche oder Kaufleute gegebenen Gelddarlehen fünf Procent zu nehmen, ohne einen andern Titel zu haben, als den des Staatsgesetzes;
- c) alle Prediger es öffentlich von hl. Stätte erklären.

Der genannte Prälat zieht daraus die Folgerung: responde-
mus S. Officii sacraeque Poenitentiariae Congregationes, sicut et Summos Pontifices Pium VIII. et Gregorium XVI. non contraria profecto decretis Benedicti XIV. decreta edidisse, sed non sub eodem ac ille respectu quaestionem inspexisse. Enimvero Benedictus XIV. ex fidei traditionisque principiis procedens luerum vi mutui perceptum damnavit, quotiescunque vere mutuum est, quibuscunque datum sit sive divitibus sive indigentibus, ut negotiatoribus sic et agricolis et artificibus. Congregationes vero summique Pontifices laudati existimant quidem, sicut et Benedictus XIV., omne mutuum essentialiter in se esse gratuitum, sed definitum non existimant, pecuniam negotiatoribus vel aliis creditam purum putumque esse mutuum.

14. Läßt aber vielleicht die allen römischen Entscheidungen stereotyp beigefügte Clausel der Bereitwilligkeit, sich etwaigen Erklärungen des hl. Stuhles zu fügen, noch die Möglichkeit eines Verbotes von Capitalrenten offen, welche bisher allgemein für erlaubt angesehen wurden, und zwar gestützt auf die fast ein Jahrhundert hindurch vom hl. Stuhle selbst gegebenen Entscheidungen? Es ist undenkbar, daß Rom ein solches Verbot ergehen lasse, so

lange die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse andauern. Sollte eine Umänderung derselben in einer Weise eintreten, daß nicht mehr, wie es gegenwärtig der Fall ist, das Geldcapital den Schwerpunkt des Vermögens bildet, so würde auch das Geldbdarlehen nicht mehr in solcher Allgemeinheit, wie in der Jetztzeit, als Zinsvertrag sich rechtfertigen, und wäre die Kirche daher veranlaßt, den Zinsenbezug auch nur in größerer oder geringerer Einschränkung für zulässig zu erklären. Solche Eventualität ist immerhin möglich, die Entscheidungen der Kirche müssen aber so gefaßt sein, daß sie für alle Verhältnisse und Zustände Geltung haben, und deßhalb sind auch die auf unsere Frage bezüglichen römischen Decrete in der oben bezeichneten Weise formulirt, die es möglich macht, jeden Widerspruch etwa später nöthig werdender Zinsenverbote mit der gegenwärtig gerechtfertigten größeren Freiheit zu vermeiden.

15. Endlich drängt sich noch die Frage auf, welche Bedeutung den staatlichen Zinsengesetzen inne wohne. Bilden sie für sich allein schon einen Titel für rechtlichen und sittlich erlaubten Zinsenbezug? Vielfach wurde und wird dies angenommen, wie es auch in den an den hl. Stuhl gestellten Anfragen angedeutet ist. Allein wenn nach der inneren Natur eines Vertrages ein Zinsenbezug ungerecht genannt werden muß, kann kein menschliches Gesetz einen Rechtstitel für denselben begründen. Der Staatsgesetzgebung kann es nur zukommen, ungebührlichen Forderungen aus Zinsverträgen entgegenzutreten, welche mit dem wirklichen Capitalwerthe nicht im Einklange stehen. Der Capitalwerth, Zinsfuß bestimmt sich:

- a) durch die Menge verleihbarer Capitalien, b) die Zahl der einer Anleihe Bedürftigen, c) die Sicherheit, welche sie zu bieten vermögen, d) die Bequemlichkeit und Sicherheit der Zinszahlungen, e) und die Schnelligkeit der Rechtshilfe und Execution. In so weit nach allen diesen Gesichtspunkten ein geordneter Zustand in der Gesellschaft besteht, kann die Gesetzgebung einen Maximalsatz des Zinses aus Zinsverträgen aufstellen, dessen Ueberschreitung für die gewöhnlichen derartigen Rechtsgeschäfte als wucherisch zu bezeichnen wäre.